

12/018/2020

Beratungsunterlage

Dienststelle 12 - Amt für Wirtschaftsförderung

Berichterstatter/-in Herr Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Gensler

Art der Beratung öffentlich
Betreff Hilfsmaßnahmen für von "Corona" besonders betroffene Unternehmen

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis
Rat der Stadt Neuss	08.05.2020	mehrheitlich zugestimmt

Beschlussempfehlung

1. Zur Unterstützung der besonders von den Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen sollen ausgehend von einer Maximalförderung von 5.000,00 € pro Unternehmen insgesamt 5 Millionen Euro außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2020.
2. Die Mittel des Standortstärkungsfonds werden als Zuschuss zu laufenden Mietzinszahlungsverpflichtungen (bei kreditfinanziertem Eigentum: laufenden Darlehensraten) für die in Neuss gelegenen Betriebsstätten der besonders betroffenen Unternehmen ausgezahlt.
3. Die Zuschussgewährung setzt neben einer besonderen Betroffenheit (ausgedrückt in einem qualifizierten Rückgang des Nettoumsatzes) infolge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eine darauf beruhende drohende Zahlungsunfähigkeit des antragstellenden Unternehmens voraus. Dabei muss das Unternehmen vor dem 31.12.2019 wirtschaftlich gesund gewesen sein.
4. Die Einzelheiten zu den Fördervoraussetzungen und zum Verfahren zur Beantragung einer Förderung einschließlich einer (nachträglichen) Prüfung der Einhaltung der Förderbedingungen und einer etwaigen Rückforderung regelt eine von der Stadt Neuss zu veröffentlichende Richtlinie.

Sachverhaltsdarstellung

A. Einleitung

Die dynamische Ausbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus (COVID-19) hat weltweit zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahmesituation geführt, mit der Folge, dass auf Bun-

des- und Landesebene gravierende Maßnahmen beschlossen wurden. Das Land NRW hat am 22. März 2020 auf der Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung im Infektionsschutzgesetz die erste „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW)“ vom 22. März 2020 erlassen. Es gilt derzeit die bislang letzte Neufassung der CoronaSchVO NRW (vom 20. April) in der ab dem 04. Mai geltenden Fassung (https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-01_fassung_coronaschvo_ab_04.05.2020.pdf). Sie wird mit Ablauf des 10. Mai außer Kraft treten, wobei eine Verlängerung (ggf. wiederum mit Änderungen) zu erwarten ist.

Den Folgen der Beschränkungen sehen sich auch am Wirtschaftsstandort Neuss ansässige Unternehmer und Unternehmen in unterschiedlicher Intensität ausgesetzt, insbesondere für Kleinstunternehmen und KMU haben die Maßnahmen teilweise existenzbedrohliche Auswirkungen.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden jeweils Soforthilfeprogramme zur Entlastung von Unternehmen in Milliardenhöhe mittels Einrichtung von Nachtragshaushalten für das laufende Jahr 2020 beschlossen.

Die Förderinstrumente des Bundes und des Land NRW, um die Folgen der Corona-Pandemie für die Wirtschaft abzuschwächen, werden in der **Anlage 1** ausführlich dargestellt.

Das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Neuss stellt diese Förderinstrumente auf der Homepage der Stadt Neuss dar. Über aktuelle Entwicklungen und Veränderungen informiert ein Mailing („Update Corona-Hilfen“), für welches mittlerweile annähernd 800 Neusser Unternehmen registriert sind. Ratsuchende Unternehmen werden von den Mitarbeitern individuell über Fördermöglichkeiten beraten. Einzelheiten sind der Mitteilung der Verwaltung „Wirtschaftsförderung in der Coronakrise“ (12/015/2020; vgl. TOP 61) zu entnehmen.

Darüber hinaus unterstützt natürlich auch die Stadt Neuss selbst die Neusser Unternehmer/ Unternehmen überall dort unmittelbar, wo sie dies Kraft eigener „Zuständigkeit“ kann. Die bereits von der Verwaltung umgesetzten Maßnahmen zur Entlastung der Neusser Wirtschaft (**s. A. Ziff. 1. bis 4**) werden nachfolgend ebenso dargestellt wie die noch der Beschlussfassung des Rates unterliegenden weitergehenden Hilfen der Stadt (**s. A. Ziff. 5**).

Unterstützungsmöglichkeiten der Stadt Neuss (einschließlich Maßnahmen der Infrastruktur Neuss AöR – ISN - und der Stadtwerke Neuss - SWN)

Die Stadt Neuss hat gemeinsam mit den zum Konzern gehörigen „Tochterunternehmen“ zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit der Umsetzung von Maßnahmen zugunsten der ansässigen Wirtschaft in den Bereichen begonnen, wo sie als Gläubigerin von Steuern, Abgaben und Gebühren in Erscheinung tritt oder in einem privatrechtlichen Sonderrechtsverhältnis zu den Unternehmen steht. Ergänzend dazu stehen weitere Maßnahmen zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Neuss in der Sitzung am 08. Mai an.

1. Steuern und Grundbesitzabgaben

Steuerliche Entlastungen zur Schonung der Liquidität bietet die Stadt Neuss den Gewerbetreibenden durch die Herabsetzung der Gewerbesteuvorauszahlungen sowie die zinslose Stundung von bereits festgesetzten Gewerbesteuerforderungen. Zudem können auch fällige oder fällig werdende Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und Abfallentsorgungsgebühr) von der Stadt zinslos gestundet werden. Bereits eingeleitete Mahn- oder Vollstreckungsmaß-

nahmen können ebenfalls auf Antrag gestundet werden, oder lassen sich in Ratenzahlungen umwandeln. Diese Hilfsangebote der Stadt Neuss treten neben die Steuererleichterungen, die das Finanzamt Neuss den Gewerbetreibenden durch zinslose Stundungen von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer gewährt; auch die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuvorauszahlung durch das zuständige Finanzamt ist auf Antrag möglich.

Daneben kann die Verpflichtung zur Zahlung der Entwässerungsgebühren für ein gewerblich genutztes Objekt bis zum 31. Dezember 2020 zinslos gestundet werden. Diese Stundung wird von der Infrastruktur Neuss AöR auf Antrag ausgesprochen.

2. Gewerbliche Miet-/Pachtzinsen

Ebenso werden Miet- und Pachtzahlungen für Betriebe, die städtische Liegenschaften nutzen, auf Antrag zinsfrei bis zum 31. Dezember 2020 gestundet.

3. Strom, Gas, (Frisch-)Wasser

Kleinstunternehmen (*siehe Definition auf S. 4*), die infolge der Corona-Pandemie geschuldete Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses nicht erbringen können, erhalten nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 einen besonderen Schutz. Kann die Leistung nicht oder nicht ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage des Betriebs erbracht werden, ist eine Vereinbarung über einen Zahlungsaufschub möglich. Unter besonderem Schutz stehen hierbei die Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas und (Frisch-) Wasser. Die Stadtwerke Neuss haben für Fragestellungen dieser Art eigens eine zentrale Beratungsstelle eingerichtet. Diese berät (neben Verbrauchern auch die hier zu betrachtenden) Kleinstunternehmen, welche auf Grund der Folgen der Corona-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, um gemeinsam individuelle Lösungen zu finden (<https://www.stadtwerke-neuss.de/corona-zahlungshilfe>).

4. Gewerbeummeldung

Kleine und mittlere Unternehmen sowie Soloselbstständige (*siehe Definition auf S. 4f.*), reagieren auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie teilweise mit der (temporären) Hinzunahme eines neuen Services, wie beispielsweise eines Auslieferungsdienstes oder dem Nähen von Gesichtsmasken. Unter Umständen ergibt sich dafür die Notwendigkeit einer (ergänzenden) Gewerbeummeldung bzw. (temporären) Ummeldung. In dieser Situation erbringt die Verwaltung einen Beitrag zur Entlastung dieser Unternehmen und übernimmt im Falle einer Ummeldung die Verwaltungsgebühren für die betroffenen Unternehmen. Das Angebot gilt nur für die Dauer der gegenwärtigen Krise und auch nur für Ummeldungen, die nachvollziehbar eine Reaktion auf die Wirtschaftskrise sind. Dieses Angebot ist seit dem 04.04.2020 verfügbar.

5. Sondernutzungsgebühren und Sperrzeitverlängerung

Die Verwaltung legt dem Rat der Stadt Neuss in gleicher Sitzung am 08. Mai weitere Beschlussempfehlungen zur Entscheidung vor, mit dem Ziel, den ansässigen Gastronomen und Einzelhändlern in der Krise weiterzuhelfen. Siehe dazu die Beratungsunterlagen „Erlass von

Sondernutzungsgebühren im Rahmen des kommunalen Rettungsschirms“ (69/026/2020; vgl. TOP 34) sowie „Anpassung der Betriebszeiten für derzeit eingeschränkte Außengastronomie“ (vgl. Top 35). Beide Vorlagen sind auf Erleichterungen bzw. Verbesserungen von Erwerbsaussichten für den Zeitraum nach Wegfall der gegenwärtigen Beschränkungen ausgelegt.

Des Weiteren berichtet die Verwaltung in der Sitzung am 08. Mai zu „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Leistungsstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ (50/027/2020; vgl. TOP 63).

B. „Standortstärkungsfonds“ für besonders hart von der Corona-Pandemie betroffene Neusser Unternehmer/ Unternehmen

Mit der Einrichtung des „Standortstärkungsfonds“ ist das Ziel verbunden, für die Neusser Unternehmer/ Unternehmen eine finanzielle Unterstützung „nach der ersten Krisenzeit“ zu bewirken, die besonders hart von den betrieblichen Beschränkungen und deren Folgewirkungen betroffen sind. Als besonders betroffen sind dabei insbesondere solche Unternehmer/ Unternehmen anzusehen, die seit Inkrafttreten der ersten Fassung der CoronaSchVO NRW am 22. März 2020 in ihren Erwerbsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind und nicht von den bisherigen Lockerungen (bis hin zu den am 02.05. mit Wirkung zum 04.05. verkündeten Änderungen der CoronaSchVO) profitieren.

Die Zuschussgewährung soll eine Perspektive für die künftige Entwicklung und einen dauerhaften Verbleib am Standort Neuss geben.

Die auf Bundes- und Landesebene aufgestellten Fördermittelprogramme, insbesondere die derzeit zur Auszahlung gelangenden Soforthilfen des Landes NRW sichern den Bestand der weiterhin (über den 4. Mai hinaus) stark von Verboten betroffenen Unternehmer/ Unternehmen nicht nachhaltig.

Der „Standortstärkungsfonds“ beinhaltet einen Zuschuss für die Neusser Unternehmer/ Unternehmen (**s. B. Ziff. 1.**), die die nachfolgenden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen (**s. B. Ziff. 2.**). Des Weiteren wird die Gesamthöhe des „Standortstärkungsfonds“ sowie die Höhe des einzelnen Zuschusses (**s. B. Ziff. 3.**) erläutert. Neben weiteren Ausführungen bezüglich der Zuschussgewährung (**s. B. Ziff. 4.**) und zur rechtlichen Zulässigkeit der Bezuschussung (**s. B. Ziff. 5.**) wird abschließend das Verfahren der Antragsstellung sowie der Bewilligungserteilung im Wesentlichen beschrieben (**s. B. Ziff.6.**).

1. Anwendungsbereich (Neusser Unternehmer/ Unternehmen)

Der „Standortstärkungsfonds“ gilt für Neusser Kleinunternehmen unter Einschluss der Soloselbständigen, kleine und mittlere Unternehmen, die die tatbestandlichen Voraussetzungen (**s. B. Ziff. 2.**) des „Standortstärkungsfonds“ erfüllen. Der Unternehmensbegriff schließt die Angehörigen der Freien Berufe mit ein.

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen beziehungsweise als kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Keinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter **und**

- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Unter **Soloselbständige** werden Erwerbstätige verstanden, die eine selbständige Tätigkeit ohne angestellte Mitarbeiter ausüben (vgl. *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung* https://www.diw.de/de/diw_01.c.416701.de/presse/glossar/solo_selbstaendige.html).

Zu der **freiberuflichen Tätigkeit** gehören gemäß der Legaldefinition des § 18 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die selbständige Berufstätigkeit, wie beispielsweise die eines Heilpraktikers oder Krankengymnasten.

2. Tatbestandsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind in Neuss ansässige Unternehmer/ Unternehmen, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) Das Unternehmen ist von den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie durch Rückgang des monatlichen Umsatzes um mindestens 50 % erheblich betroffen.
 - ➔ das Vorliegen dieser Voraussetzung wird für Antragsteller, welche ein Unternehmen im Sinne der Positivliste im Anhang (**Anlage 2**) betreiben, unwiderleglich vermutet; andere Antragsteller müssen den Umsatzrückgang um mindestens 50 % und die Ursächlichkeit der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung für den Umsatzrückgang im Antrag darlegen
- b) Dem Unternehmen droht infolge der erheblichen Betroffenheit (vgl. a.) die Zahlungsunfähigkeit.
- c) Das Unternehmen befand sich vor dem 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten; es bestehen keine Anhaltspunkte gegen eine positive Fortführungsprognose.
- d) Das Unternehmen ist Mieter/ Pächter einer Immobilie in Neuss (oder Eigentümer einer kreditfinanzierten Immobilie).
 - ➔ das Vorliegen der Voraussetzungen Ziffern b) bis d) ist von allen Unternehmen im Antrag darzulegen

zu a) „Erhebliche Betroffenheit“ infolge von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Das Vorliegen einer erheblichen Betroffenheit im Sinne des „Standortstärkungsfonds“, ist bei einem qualifizierten Umsatzrückgang in Höhe von mindestens 50% anzunehmen. Dabei sind

grundsätzlich die Umsätze im Monat der Antragstellung (i.d.R. Mai 2020) mit den Umsätzen im entsprechenden Monat des Vorjahrs (Mai 2019) zu vergleichen. Bei Unternehmen, die im Mai 2019 noch nicht am Markt waren, ist stattdessen auf den Umsatz vor Eintritt der Betriebsbeschränkungen (i.d.R. Februar 2020) abzustellen. Die Einzelheiten werden in der Richtlinie (vgl. noch **B. Ziff. 6**) geregelt.

Aus Gründen der Praktikabilität im Verwaltungsvollzug schlägt die Verwaltung dabei eine Differenzierung nach Branchenzugehörigkeit vor:

- Bei Unternehmen, die zu den in der „Positivliste“ in der **Anlage 2** aufgeführten Branchen gehören, bedarf es im Antrags- und Bewilligungsverfahren keiner Ausführungen zum Umsatzrückgang und der daraus resultierenden erheblichen Betroffenheit. Diese wird vielmehr unwiderleglich vermutet.
- Hingegen müssen alle Unternehmen, die zu einer nicht in der Positivliste in der **Anlage 2** aufgeführten Branche gehören, das Vorliegen eines Umsatzrückgangs um mindestens 50 % als Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie im Antragsverfahren versichern/ bestätigen.

*Anm.: Das hat Auswirkungen auf die vorgesehene spätere (stichprobenartige) Prüfung der Einhaltung der Förderbestimmungen und eine mögliche Rückforderung zu Unrecht erhaltener Zuschüsse; vgl. dazu unter **B. Ziff. 6**.*

- **zur „Positivliste“ (Anlage 2):**

Die Zugehörigkeit zu einer in der Positivliste in der **Anlage 2** aufgeführten Branche wirkt sich somit im Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Unternehmen begünstigend aus. Das liegt darin begründet, dass nach der Einschätzung der Verwaltung bei Unternehmen dieser Branchen der geforderte Umsatzrückgang (und damit die geforderte erhebliche Betroffenheit) zwangsläufige Folge der zum Schutz vor einer weiteren Verbreitung des Virus geltenden Beschränkungen ist. Bei Unternehmen dieser Branchen sind erhebliche Umsatzeinbrüche mit anderen Worten immanente Folge der geltenden Regelungen.

Die Positivliste in der **Anlage 2** beruht auf den Erfahrungen mit der Beratung hilfsbedürftiger Unternehmen und begleitender Marktbeobachtung im Amt für Wirtschaftsförderung. Mit in die Bewertung eingeflossen ist eine (anonymisierte) Auswertung der beim Steueramt der Stadt eingegangenen Anträge auf Herabsetzung (bzw. Stundung) der Gewerbesteuer (**vgl. o. A. Ziff. 2. a.** zu den Hilfen der Stadt Neuss) sowie Gespräche mit Kammern und Verbänden zur Einschätzung der Betroffenheiten bestimmter Berufsgruppen.

Ausgangspunkt der Analyse der Betroffenheiten von Unternehmensbranchen ist dabei die CoronaSchVO (in der jeweils gültigen Fassung). Somit war die „Arbeitsliste“ der Verwaltung, auf welcher die Positivliste in der **Anlage 2** basiert wiederholt - zuletzt bei Veröffentlichung der CoronaSchVO in der ab dem 4. Mai gültigen Fassung (am 2. Mai) fortzuschreiben und anzupassen. Entsprechend der mit der Novellierung in Kraft tretenden Lockerungen wurden dabei insbesondere die Friseurbetriebe und (private) Bildungseinrichtungen neu bewertet und die entsprechenden Branchen dementsprechend aus der Positivliste ausgeschieden.

Die Positivliste umfasst Betriebe, die zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Virus derzeit (ganz oder weitgehend) behördlich geschlossen sind und solche, auf welche die Beschränkungen und Verbote zum Schutz der Bevölkerung vor weiterer Verbreitung des Virus praktisch wie eine Geschäftsschließung wirken.

Im Einzelnen gilt:

- Die Unternehmen, die zu den unter Nr. 1. bis 13. in der Positivliste genannten Branchen gehören, sind selbst Adressat einer behördlichen Beschränkung bzw. eines behördlichen Verbots infolge der (bei Beschlussfassung des Rates der Stadt Neuss am 08. Mai) geltenden CoronaSchVO NRW (gültige Fassung ab dem 04. Mai 2020). Diese Betriebe dürfen derzeit entweder überhaupt nicht öffnen/ wirtschaften (Nr. 1. bis Nr. 9.) oder nur einen deutlich untergeordneten Teil ihres üblichen Angebots (an Waren oder Dienstleistungen) anbieten (Nr. 10 bis 13).

Beispielhaft für die letztgenannte Gruppe steht die Gastronomie (Nr. 10):

Zwar dürfen große Teile der Gastronomie einen Außer-Haus-Verkauf anbieten (für die unter Nr. 1 genannten Betriebe gilt das nicht). Für ein auf die Verköstigung von Kunden vor Ort ausgelegtes Unternehmen ist damit aber nur ein geringer Anteil des Umsatzes zu erzielen, den das Restaurant oder die Gaststätte üblicherweise erwirtschaftet. Insbesondere fallen die Einnahmen aus der Bewirtung mit Getränken praktisch ersatzlos weg.

- Im Gegensatz zu den gerade beschriebenen Betrieben sind die unter den lfd. Nr. 14 bis 23 der Positivliste aufgeführten Unternehmen nicht Adressat einer behördlichen Betriebsbeschränkung. Da diese Unternehmen von Folgewirkungen der Beschränkungen und Verboten aber besonders betroffen sind, wird auch bei ihnen ein Umsatzrückgang in qualifiziertem Maße in Höhe von 50 % vermutet.

Auch das sei an einem Beispiel erläutert:

Der Betrieb einer Veranstaltungsagentur war seit Beginn der Pandemie zu keiner Zeit untersagt. Eine Veranstaltungsagentur dürfte also – im Gegensatz zu einem Gastronomie- oder einem Fitnessbetrieb – bei Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an einen hygienischen Betriebsablauf – öffnen und ihrem „normalen“ Geschäft nachgehen. Da aber derzeit praktisch alle Veranstaltungen abgesagt sind und aufgrund der bestehenden Unsicherheiten über den Zeitpunkt entsprechender Lockerungen auch kaum Planungen für Veranstaltungen in der Zukunft erfolgen, sind die tatsächlichen Umsatzmöglichkeiten der Veranstaltungsagenturen drastisch reduziert. Deshalb werden sie als lfd. Nr. 14 in der Liste aufgeführt.

Es ist nicht zu verkennen, dass das von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahren mit einer gewissen Verallgemeinerung verbunden ist. Die Vorgehensweise, gewisse Branchen als „pauschal förderwürdig“ zu behandeln (und andere eben nicht), kann die individuellen Besonderheiten einzelner Betriebe nicht berücksichtigen.

Es mögen Fälle denkbar sein, in denen etwa eine Veranstaltungsagentur (das Beispiel sei hier noch einmal aufgegriffen) aufgrund von Besonderheiten in ihrer Angebots- und Kundenstruktur keine erheblichen Umsatzeinbußen erfährt.

Vor allem aber sind ganz sicher Unternehmen in anderen Branchen vorstellbar, die in einer ganz ähnlichen Weise von den Folgen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung betroffen sind, wie die in der Liste (insb. unter den lfd. Nr. 14 bis 23) genannten Unternehmen.

Dies erscheint aber nicht „nur“ wegen der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung, sondern insbesondere in Hinblick auf die sogleich darzustellende Rechtsstellung der nicht in der Positivliste aufgeführten Unternehmen/ Branche hinnehmbar.

- **zur Rechtsstellung der nicht in der Positivliste aufgeführten Unternehmen/ Branchen:**

Den Unternehmen, deren Betriebe bzw. Branchen nicht auf der Positivliste geführt werden, ist der Zugang zu den von der Stadt bereitgestellten Fördermitteln nicht verwehrt. Da ihre Betroffenheit nicht so „auf der Hand liegend“ ist, müssen sie jedoch etwas mehr Aufwand zur Herleitung ihrer Förderwürdigkeit betreiben.

Es obliegt diesen Unternehmen, sowohl das Vorliegen eines qualifizierten Umsatzrückgangs (in Höhe von mindestens 50%) als auch die Ursächlichkeit der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung für diesen Umsatzrückgang im Antragsverfahren darzulegen. Die Verwaltung stellt dabei keine übertriebenen bürokratischen Hürden auf (vgl. zum Verfahren noch **B. Ziff. 6.**), jedoch ist zumindest eine Plausibilisierung erforderlich.

Was diese Unternehmen hier zur Begründung der Kausalität der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung für den Umsatzrückgang „vortragen“ muss, lässt sich nicht abstrakt darstellen.

Einige Unternehmen waren in der Vergangenheit Adressaten einzelfallbezogener (die CoronaSchVO ergänzender) Ordnungsverfügungen der Ordnungsbehörden, mit welchen ihr Betrieb untersagt oder wesentlich erschwert wurde. Derartige Verfügungen wirken ganz ähnlich wie die Allgemeinverfügungen bzw. die Verordnung des Landes. Sofern der antragstellende Unternehmer nicht durch Verstoß gegen Verhaltenspflichten (insb. wiederum solchen aus der CoronaSchVO) die gegen ihn gerichtete Verfügung selbst „verschuldet“ hat, bestehen in derartigen Fällen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Förderung auch des Adressaten einer Einzelverfügung.

Wie dargestellt ist daneben eine Vielzahl von weiteren Betrieben aus anderen Branchen denkbar, für welche sich die Pandemie bzw. die zu ihrer Bekämpfung vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls „mittelbar“ (umsatzmindernd) auswirken. Zu denken ist hier z.B. an alle Betriebe, die in der Wertschöpfungskette „vor“ den unmittelbar betroffenen Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieben zu verorten sind. Die Darstellung eines produzierenden Unternehmens oder eines Großhändlers, dass z.B. ein Großteil der Abnehmer der Produkte/ der Auftraggeber selbst zu den unmittelbar von Schließungen betroffenen Unternehmen gehört, wäre daher zur Darlegung der Ursächlichkeit der Pandemie-Bekämpfungsmaßnahmen für Umsatzrückgänge ohne Weiteres geeignet. Wird dabei auch die Erheblichkeitsschwelle von $\geq 50\%$ Umsatzrückgang erreicht, steht einer Förderung (bis auf die Frage des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen; s.u.) nichts mehr im Wege.

Ein letztes Beispiel:

Vorhin wurde auf die besondere Betroffenheit der Veranstaltungsbranche hingewiesen. Auch Sicherheitsdienste sind von Auftragsrückgängen wegen der Veranstaltungsausfälle betroffen. Jedoch gibt es hier auch gegenläufige Effekte. Zahlreiche Einzelhandelsbetriebe greifen derzeit zur Sicherstellung der Zutrittsbeschränkungen (nicht mehr als 1 Kunde / 10 m² Verkaufsfläche) und weiterer Hygienemaßnahmen (Einhaltung von Mindestabständen; Durchsetzung der „Maskenpflicht“) auf die Arbeit von Sicherheitsdiensten zurück. So kann zumindest ein Teil der Umsatzausfälle (vermutlich) kompensiert werden. Deshalb bedarf es auch hier der Darlegung (und im Nachprüfungsfall ggf. des Beweises), dass mehr als 50 % des Umsatzes wegbleiben.

Somit steht der „Fördertopf“ im Ergebnis branchenoffen allen Unternehmen gleichermaßen offen, welche die geforderte besondere Betroffenheit für sich in Anspruch nehmen können.

zu b) „Drohende Zahlungsunfähigkeit“ (infolge der erheblichen Betroffenheit)

Ein Rückgang des Umsatzes von 50 % oder mehr trifft jedes Unternehmen hart. Jedoch sind durchaus auch Unternehmen vorstellbar, die einen derartigen Umsatzrückgang auch über mehrere Monate wirtschaftlich ohne Gefährdung ihres Fortbestands verkraften können. Ziel und Legitimation einer Förderung von Unternehmen durch die öffentliche Hand ist es jedoch, ein anderweitig drohendes Ausscheiden des (strukturell gesunden) Unternehmens aus dem Markt zu verhindern. Als weitere Voraussetzung, welche kumulativ zur erheblichen Betroffenheit treten muss, setzt die Gewährung des Zuschusses durch die Stadt Neuss deshalb voraus, dass dem Unternehmen infolge der erheblichen Betroffenheit [vgl. **zu a)**] die Zahlungsunfähigkeit droht.

Der „Standortstärkungsfonds“ orientiert sich damit an der allgemeinen Begriffsbestimmung der drohenden Zahlungsunfähigkeit aus der Insolvenzordnung.

Ein Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (siehe Legaldefinition gemäß § 18 Absatz 2 Insolvenzordnung). Das setzt eine Gegenüberstellung der prognostizierten Einnahmen und der im gleichen Zeitraum zu erwartenden Ausgaben im Sinne eines „Liquiditätsplans“ voraus. Da das Ende der Beschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie nicht absehbar ist (und ggf. auch nicht für Unternehmen aller Branchen einheitlich eintreten wird) ist es derzeit nicht möglich, einen einheitlichen Prognosezeitraum zur Bestimmung der drohenden Zahlungsunfähigkeit festzulegen. In Hinblick auf das beabsichtigte Wirksamwerden der Hilfe der Stadt Neuss als Beitrag zur Begleichung von Mietschulden nach Ablauf des 30. Juni (vgl. nachfolgend **zu d)** und **4.**) wird es aber als erforderlich (und ausreichend) anzusehen sein, wenn ohne die Hilfe der Stadt Neuss bis zum Stichtag 30. Juni die Einstellung der Zahlungen droht.

Bei dieser Prognose sind beantragte und noch nicht bewilligte/ ausgezahlte anderweitige (nicht zurückzahlbare) Zuschüsse (insbesondere solche aus der Soforthilfe NRW – vgl. **Anlage 1.**) zu berücksichtigen. Eine drohende Zahlungsunfähigkeit kann daneben auch deshalb ausscheiden, weil der Antragsteller noch einen Antrag auf Bezuschussung aus Bundes- und/ oder Landesmitteln stellen kann und der daraufhin zu erwartende Zuschuss auskömmlich zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen des Antragstellers sein würde/ wird.

Hingegen steht es der Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung für die Förderung vorliegend nicht entgegen, wenn der Antragsteller (theoretisch) noch die Möglichkeit hätte, eine bestehende Kreditlinie zu verlängern oder einen neuen Kredit aufzunehmen und aus den so beschafften Mitteln die bereits fälligen oder fällig werdenden Verpflichtungen zu bedienen. Eine solche Betrachtung würde außer Acht lassen, dass die von der Stadt Neuss gewährte Unterstützung einen Beitrag zur Finanzierung eines bestimmten Betriebsmittels (nämlich der angemieteten bzw. finanzierten Geschäftsräume) leisten und damit die Zukunftsfähigkeit des notleidend gewordenen Unternehmens am Standort Neuss zu sichern helfen soll. Durch eine Verpflichtung zur Beschaffung eines (weiteren) Kredits, um dadurch die Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag zu erfüllen, würde dieser Zweck verfehlt und das Problem des Antragstellers lediglich verschoben. Gleiches gilt für die Vereinbarung eines Zahlungsaufschubs mit dem Vermieter oder Darlehensgeber.

Insoweit setzt die von der Stadt Neuss gewährte Hilfe zwar voraus, dass die Möglichkeit zur Erlangung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus den existierenden Hilfsprogrammen ausgeschöpft wird (und trotzdem eine Zahlungsunfähigkeit droht), eine Subsidiarität des

„Standortstärkungsfonds“ namentlich gegenüber den Kreditprogrammen wird damit aber nicht begründet.

Zweifel an der Eignung der drohenden Zahlungsunfähigkeit als Anknüpfungspunkt/ Tatbestandsmerkmal für eine finanzielle Unterstützung der Stadt Neuss könnten sich daraus ergeben, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit den Schuldner zur Stellung eines Insolvenzantrags berechtigt und sie damit einen Fall der Insolvenzreife darstellt. Tritt die Zahlungsunfähigkeit ein (d.h. die fälligen Zahlungspflichten werden nicht erfüllt/ die Zahlungen sind eingestellt), besteht grundsätzlich eine Insolvenzantragspflicht. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit steht ein Unternehmen daher im Regelfall recht nahe vor dem „wirtschaftlichen Totalschaden“. Dies könnte die Befürchtung nähren, eine an die bevorstehende Zahlungsunfähigkeit anknüpfende Hilfe käme zwangsläufig „zu spät“.

Derzeit ist von diesem Grundsatz abweichend zu argumentieren:

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 sind auch die Vorschriften zur Aussetzung der Insolvenzantragspflichten in Kraft getreten. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten gibt in Bedrängnis geratenen Unternehmen die Möglichkeit, um staatliche Hilfen – also auch solche der Stadt Neuss - zu beantragen und Sanierungsbemühungen voranzutreiben.

zu c) „Kein Unternehmen in Schwierigkeiten bis zum 31.12.2019 / Positive Fortführungsprognose“

Der „Standortstärkungsfonds“ soll für Unternehmen gelten, die sich zum Stichtag des 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden. Bei Unternehmen, die erst nach dem 31. Dezember 2019 gegründet haben, dürfen keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bis zum Eintritt der Betriebsbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie (i.d.R. bis zum 29. Februar 2020) bestanden haben. Entscheidend für die Beurteilung ist insoweit, dass der Unternehmer/ das Unternehmen bis zum Ausbrechen der Corona-Pandemie wirtschaftlich „gesund“ am Markt agiert hat.

Hingegen bedarf es im Antrag keiner besonderen Darlegungen dazu, dass für das Unternehmen eine positive Fortführungs- bzw. Fortbestehungsprognose im engeren Sinne erstellt wurde bzw. erstellt werden kann.

Die Fortbestehungsprognose gehört der Sache nach zum Insolvenzgrund der Überschuldung. Eine positive Fortbestehungsprognose lässt diesen Insolvenzgrund ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer rechnerischen Überschuldung entfallen.

Vorliegend wird tatbestandlich nicht an das Vorliegen einer Überschuldung, sondern an die drohende Zahlungsunfähigkeit angeknüpft [s.o. **zu b)**]. Wie bereits gesehen, erfordert dieses Tatbestandsmerkmal die Feststellung, dass - trotz Inanspruchnahme möglicher Zuschüsse - die Einstellung der Zahlung durch den Antragsteller droht. Spiegelbildlich wird man im Rahmen der hier vorzunehmenden Prüfung zur Möglichkeit einer positiven Fortführung des Betriebs lediglich verlangen können, dass die „Sanierung“ des Unternehmens (im Sinne der Abwendung der drohenden Zahlungsunfähigkeit) unter Berücksichtigung der Hilfe der Stadt Neuss und aller weiterer Hilfen nicht ausgeschlossen erscheint. Im Rahmen dieser Prognose wird immer auch die Erwartung des Wegfalls bzw. der Lockerungen der Beschränkungen zu berücksichtigen sein, weshalb die Prüfung der Aussicht erfolgreicher Fortführung in aller Re-

gel mit der Feststellung, dass das Unternehmen vor Inkrafttreten der betrieblichen Beschränkungen aufgrund der Corona-Krise wirtschaftlich gesund war, abgeschlossen sein wird.

Mit anderen Worten:

Die Voraussetzung, dass der Unternehmer/ das Unternehmen erfolgreich gewirtschaftet haben muss und die Zahlungsunfähigkeit infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie droht, begründet die Vermutung, dass das Unternehmen durch die finanzielle Unterstützung nach der Krise wieder zu wirtschaftlich gesunden Strukturen zurückfinden wird. Befand sich das Unternehmen bis zum 31.12.2019 (bzw. s.o. bis zum 29.02.2020) nicht in Schwierigkeiten und liegen keine anderweitigen Anhaltspunkte vor, wird von einer positiven Fortführungsprognose ausgegangen.

zu d) „Miet-/ Pachtvertrag oder Darlehnsvertrag“

Schließlich bindet der „Standortstärkungsfonds“ die Gewährung des Zuschusses an das Vorliegen eines wirksamen Miet-/ Pachtvertrages über eine gewerbliche Nutzung oder an einen zu bedienenden Darlehnsvertrag für die gewerbliche Immobilie, welche sich in beiden Fällen am Standort Neuss befinden muss.

Ziel des „Standortstärkungsfonds“ soll es sein, die besonders in Not geratenen Unternehmer/ Unternehmen bei den laufenden (fixen) Zahlungsverpflichtungen aus einem Miet-/ Pachtvertrag oder Darlehnsvertrag zu unterstützen.

Eine solche Unterstützung erhalten auch kleinere Unternehmen (anders als in der Presse teilweise dargestellt) nicht bereits kraft entsprechender gesetzlicher Regelungen:

Zwar hat der Bundesgesetzgeber mit dem zum 01. April 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020“ einzelne Schutzmechanismen für (Kleinst-) Unternehmen eingeführt (z.B. ein Leistungsverweigerungsrecht im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, die keine Miet-/ Pachtverträge oder Darlehnsverträge darstellen).

Im Rahmen von Miet-/ Pachtverträgen sowie Darlehnsverträgen werden die Zahlungsverpflichtungen von Unternehmen aber für den Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Juni 2020 weiterhin fällig (*Anm.: Von der Ermächtigung i.S.d. Art. 5 § 3 Abs. 8 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Kleinstunternehmen in den Anwendungsbereich des Absatz 1 einzubeziehen, hat der Bund – bislang - keinen Gebrauch gemacht*).

Der Mieter/ Pächter einer gewerblichen Immobilie genießt „nur“ den Schutz, dass der Vermieter wegen ausstehender Mietzahlungen für die Monate April bis Juni d. J. (sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht) keine Kündigung aussprechen darf (der Kündigungsschutz gilt bis zum 30. Juni 2022).

Was diese Rechtslage für die Praxis der Miet- und Pachtzahlungen von Gewerbetreibenden an die Vermieter/ Verpächter bedeutet, vermag die Stadt Neuss nicht „empirisch“ zu beurteilen. Der Wirtschaftsförderung der Stadt Neuss sind einige Fälle bekannt, in denen es zu Einigungen mit dem Vermieter/ Verpächter über eine (vorübergehende) Zahlungsstundung gekommen ist. In anderen Fällen drohen derzeit rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Vertragspartnern von Gewerberaummiet- oder –pachtverträgen wegen ausstehender Pacht- und Mietzahlungen. Teilweise werden die Unternehmen (gezahlte oder erwartete)

Zuschüsse aus der Soforthilfe NRW (**vgl. Anlage 1 und B. Ziff. 2. b.**) benutzen, um Miet- bzw. Pachtzahlungen zu bedienen.

Gerade bei den Unternehmen, die als „Adressat“ dieses Programms der Stadt Neuss (bislang) nicht von Lockerungen der betrieblichen Beschränkungen und sonstigen Verbote profitieren konnten (**vgl. o. unter B. sowie B. Ziff. 2. a.**) bedarf es ergänzender Hilfe, um den Betrieben das Ladenlokal, die gepachtete Gaststätte oder das Büro als Ort der wirtschaftlichen Betätigung für die Zeit nach der Pandemie zu erhalten. Dazu leistet die Stadt Neuss durch ihre auf den Zeitpunkt des Endes des Moratoriums und des Zeitraums, für welchen ein Zahlungsverzug in Hinblick auf die Kündigung zunächst sanktionslos bleibt (= 30. Juni 2020; s.o.) konzipierten Unterstützung einen Beitrag.

Folglich ist für die Gewährung des Zuschusses Voraussetzung, dass eine zum Zeitpunkt der Zuschussauszahlung (**s.u. B. Ziff. 4.**) rechtswirksame Zahlungsverpflichtung im Zeitraum April bis Juni 2020 besteht bzw. bestanden hat.

Durch die Anknüpfung an eine im Zeitpunkt der Zuschussauszahlung bestehende Zahlungsverpflichtung wird sichergestellt, dass sich etwaige gesetzliche Änderungen der Rechtslage bei Miet-, Pacht- und Darlehensverträgen (gegenüber den hier dargestellten Erleichterungen aus dem Gesetz vom 27. März 2020) dann zugunsten der Stadt Neuss auswirken, wenn die Mieter und Pächter von gewerblichen Räumen von ihren diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen entbunden werden sollten. Für den Fall, dass eine solche gesetzliche Befreiung von der Zahlungspflicht nach dem Zeitpunkt der Auszahlung - rückwirkend für den hier relevanten Zeitraum von April bis Juni - in Kraft treten sollte und die Mieter/ Pächter ihre Miet-/ Pachtzinszahlungen vom Vermieter mit Erfolg zurückfordern können, enthalten die Förderbestimmungen ein Rückforderungsrecht der Stadt.

Hingegen ist die in der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur derzeit behandelte Frage, ob sich der Mieter bzw. Pächter einer gewerblich nutzbaren Immobilie aufgrund der behördlichen Beschränkungen auf ein Recht zur Minderung der Miete bzw. Pacht berufen kann, für die Förderung der Stadt Neuss nicht relevant.

Einerseits scheint sich insoweit die Auffassung durchzusetzen, dass die behördlichen Beschränkungen der Betriebe weder einen zur Minderung berechtigenden Mangel der Mietsache darstellen noch dem Mieter die Berufung auf einen sog. „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ ermöglichen. Das Verwendungsrisiko hinsichtlich des von ihm angemieteten Objekts trägt grundsätzlich der Mieter.

Andererseits würde eine Gestaltung der Förderung, welche diesem „Restrisiko“ Rechnung zu tragen versuchte, die von der Förderung begünstigten Betriebe in erheblichem Umfang belasten. Natürlich wäre es „rechtstechnisch“ möglich, die Förderung nur für eine „rechtskräftig festgestellte“ Miet- oder Pachtzinsforderung zu gewähren. Aber was würde das für die Mieter/ Pächter bedeuten? Diese müssten sich zunächst einmal gegenüber ihren Vermietern auf ein (rechtlich zweifelhaftes) Minderungsrecht berufen. Da die Vermieter sich damit wohl nicht zufriedengeben dürften, müssten die Mieter ggf. einen Prozess über sich ergehen lassen. Erst nach (letztinstanzlicher?) Verurteilung des Mieters würde feststehen, dass eine Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses besteht und somit eine Förderung zu zahlen ist.

3. Gesamthöhe des „Standortstärkungsfonds“/ Höhe der Zuschussgewährung

Für den „Standortstärkungsfonds“ wird ein Gesamtbudget in Höhe von 5 Millionen Euro außerplanmäßig bereitgestellt (vgl. „Finanzielle Auswirkungen“).

Der Antragssteller erhält einen zweckgebundenen Zuschuss

- in Höhe von 50 % der Nettomietzahlungen innerhalb des Zeitraums April bis Juni 2020
- maximal jedoch einen Betrag von einmalig 5.000 €.

Für Unternehmen, die die gewerbliche Immobilie nicht mieten, sondern über in Eigentum befindliche Betriebs- oder Geschäftsräume verfügen und durch die hierzu aufzuwendenden monatlichen Kredite belastet sind, wird als Berechnungsgrundlage eine monatliche fiktive Miete zugrunde gelegt. Die Festlegung orientiert sich an den einschlägigen Mietspiegeln; sie erfolgt in der Förderrichtlinie.

Die bereitgestellten Mittel sind somit auskömmlich, um die individuelle Höchstförderung in 1.000 Fällen auszuschöpfen.

Die Stadt Neuss entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Neuss, sog. Prioritätsprinzip (vgl. zur Zulässigkeit des sog. Prioritätsgrundsatzes bzw. Windhundprinzips OVG NRW 8 A 1886/16; OVG NRW 13 A 2445/12; OVG -SA 3 L 193/04). Wenn alle durch die Stadt Neuss für diese Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind, muss auch bei Erfüllung der Zuschussvoraussetzungen und Einhaltung der Antragsfrist eine Ablehnung des Antrages erfolgen.

4. Art und Umfang des Zuschusses

Der Zuschuss wird zweckgebunden in Form einer Förderung für die Entrichtung des Miet-/Pachtzins oder der Darlehensschuld gewährt. Die Förderrichtlinie (**vgl. B. Ziff. 6.**) ermöglicht eine Rückforderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung.

Der Zuschuss wird einmalig an einen Unternehmer/ ein Unternehmen entrichtet und muss nicht zurückgezahlt werden (verlorener Zuschuss), sofern keine Überkompensation durch die Förderung eingetreten ist.

Die Zuschussgewährung des „Standortstärkungsfonds“ soll mit Ablauf des 30. Juni d. J. erfolgen, um den Unternehmer/ das Unternehmen in die Lage zu versetzen, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Zahlungsverpflichtungen aus dem Miet- Pachtvertrag bzw. der Kreditverpflichtung (anteilig) begleichen zu können. (**vgl. o. Ziff. 2. d.**)

5. Rechtliche Zulässigkeit der Zuschussgewährung

Die finanzielle Hilfe des „Standortstärkungsfonds“ wird als Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage gewährt. (Siehe „Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020“ ausführlich: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/2020_03_24_kleinbeihilfenregelung_2020.pdf).

Die sogenannte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist ihrerseits durch die EU-Kommission entsprechend der EU-Beihilfenvorschriften genehmigt worden, weil sie mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und den im „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (siehe: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0320\(03\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0320(03)&from=DE)) festgelegten Voraussetzungen im Einklang steht.

Der „Standortsicherungsfonds“ ist darüber hinaus mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar, wonach insbesondere wesentlich gleiche Sachverhalte nicht ohne einen sachlichen Grund ungleich behandelt werden dürfen. Die antragsberechtigten Unternehmer/ Unternehmen sind in einem besonderen Maße infolge der anhaltenden Beschränkungen durch die geltende CoronaSchVO NRW in der ab 4. Mai geltenden Fassung betroffen, dass die Zahlungsunfähigkeit droht. Es handelt sich um einen sachlichen Differenzierungsgrund, der ein willkürliches Handeln ausschließt.

6. Verfahren

Der „Standortstärkungsfond“ wird in Form einer zu veröffentlichen Richtlinie in Kraft gesetzt. Die Richtlinie wird das Antrags- und Bewilligungsverfahren entsprechend des Beschlusses über „Standortstärkungsfonds“ regeln.

Grundsätzliche Regelungen:

- Im Antrags- und Bewilligungsverfahren lässt die Richtlinie grundsätzlich entsprechende Darlegungen bzw. Erklärungen der Antragsteller genügen. Das gilt insbesondere für die Anspruchsvoraussetzungen (**vgl. o. B. Ziff. 2.**)
 - So müssen alle Antragsteller sich insbesondere zu folgenden Punkten erklären (und versichern, die entsprechenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen getätigt zu haben):
 - die drohende Zahlungsunfähigkeit begründende Umstände
 - das Fehlen von wirtschaftlichen Schwierigkeiten bis 31.12.2019 (bzw. bis 29.02.2020 bei Unternehmensgründungen ab dem 01.01.2020)
 - das Bestehen eines Miet- oder Pachtverhältnisses für ein Objekt in Neuss (bzw. Darlehensvertrages für kreditfinanzierte Immobilie in Neuss)
 - Der Antragsteller, dessen Betrieb nicht zu einer der Branchen aus der „Positivliste“ in der Anlage 2 gehört, muss überdies erklären (und entsprechend „versichern“):
 - den Rückgang des Umsatzes um mindestens 50 %
 - und die Ursächlichkeit der Maßnahmen der Pandemie für diesen Rückgang
 - Im Antragsformular muss sich der Antragsteller auch dazu erklären, welche anderen Hilfen (insb. Soforthilfe NRW 2020) er beantragt bzw. erhalten hat. Dies ermöglicht die Feststellung, ob es in sehr ungewöhnlich gelagerten Fällen durch eine (grds. zulässige) Kumulation von Fördermitteln zu einer „Überförderung“ kommen kann. Eine Überförderung (Zuschüsse übersteigen die Verbindlichkeiten des Antragstellers) berechtigt die Stadt Neuss zur Versagung der Zuschussgewährung.
- Das Antragsformular enthält Hinweise und Belehrungen zu den Folgen falscher Angaben.
- Der Antragsteller wird verpflichtet, sich zu anderweitig beantragten und bewilligten/ ausgezahlten Zuschüssen zu erklären.

- Insbesondere werden hier auch auf die Prüfungs- und Rückforderungsrechte der Stadt Neuss geregelt.
 - Der Antragsteller wird belehrt, welche Unterlagen er im Falle einer Nachprüfung zur Verfügung stellen muss. Auch hier gehen die Anforderungen an die Unternehmen, die keiner der Branchen der Positivliste in der Anlage 2 angehören, über die „normalen“, für alle Unternehmen geltenden Anforderungen hinaus. Denn diese Unternehmen müssen für den Prüffall (auch) Unterlagen vorhalten, welche den Rückgang des Umsatzes zu belegen geeignet sind. Daneben bezieht sich das Prüfungsrecht der Stadt Neuss natürlich auch auf die Nachprüfung der zweckgebundenen Verwendung des Zuschusses (s.o. B. Ziff. 4.)
 - Für den Fall, dass der Gesetzgeber Mieter/ Pächter von gewerblichen Räumen (rückwirkend) von der Verpflichtung zur Zahlung von Miet-/ Pachtzinsen (ganz oder teilweise) entbindet, sehen die Richtlinien ein Rückforderungsrecht der Stadt Neuss vor [vgl. o. **B. Ziff. 2. zu d)**].
- Der fiktive Mietzins als Berechnungsgrundlage für die Zuschussgewährung an einen Eigentümer einer kreditfinanzierten Immobilie auf Grundlage des aktuell geltenden Mietspiegels wird in der Richtlinie bestimmt.
- Ein Zuschuss wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt.
- Die (elektronische) Antragsstellung richtet sich nach den jeweils gültigen veröffentlichten Antragsformularen.
- Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt mittels Bescheid.
- Die Richtlinie hält fest, dass ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses nicht besteht und folglich kein Rechtsweg zur klageweisen Geltendmachung des Zuschusses gegeben ist.

(Hinweis: Entsprechend der Gleichbehandlung sind stets alle Geschlechterformen gemeint.)

Auswirkungen auf Finanzen, Personal und Raumbedarf

Zur Unterstützung der besonders von den Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen sollen ausgehend von einer Maximalförderung von 5.000,00 € pro Unternehmen insgesamt 5 Millionen Euro außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2020.

Anlagen

Anlage 1 zu BU 12/018/2020

Anlage 2 zu BU 12/018/2020

